



Satzung für den MFC - Bussard e.V. Diepholz

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Modellflugclub Bussard e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Er ist damit gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
4. Um eine finanzielle Grundlage für das Erreichen des vorgenannten Zwecks zu erhalten, sammelt der Verein Spenden und erhebt Beiträge.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Diepholz.
7. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode einzutragen.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, Förder- und Ehrenmitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann werden, wer den Modellflugsport aktiv betreibt.
2. Passives Mitglied kann werden, wer den Modellflugsport im Sinne der Satzung unterstützen will.
3. Fördermitglieder können natürliche Personen und Körperschaften werden, die den Flugmodellsport und den Verein im Wesentlichen durch einen Förderbeitrag unterstützen.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat.

5. Tagesmitgliedschaft / Gastflieger.

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag im Flugleiterbuch (Eintrag im Flugleiterbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter.

Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem jeweiligen Eintrag im Flugleiterbuch (Austritt).

Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

6. Ehrungen

Nach 20 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

Nach 30 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

Nach 40 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

Nach 50 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als passives oder aktives Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag hin (Beitrittserklärung).
2. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in Abwesenheit des Antragstellers. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.
4. Der Antrag ist angenommen, wenn der Vorstand mit 2/3 Mehrheit die Aufnahme beschlossen hat.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist dem Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes hin vorbehalten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Ausschluss oder freiwilligen Austritt des Mitgliedes.
7. Die Austrittserklärung jeden Mitglieds muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Austritt hat zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 31.08. des laufenden Jahres zu erfolgen. Für die Fristwahrung des Kündigungsschreibens ist das Datum des Poststempels maßgebend.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a) Grobe Schädigung der Belange, des Ansehens und der Interessen des Vereins, sowie grober Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

- b) Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten.
Der Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist nur nach vorheriger schriftlichen Aufforderung zur Zahlung möglich.
Die Mahnung muss eingeschrieben erfolgen.
Sie muss auf die Rechtsfolgen bei säumiger Beitragszahlung hinweisen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins gemäß § 1; Ziff. 2 dieser Satzung zu unterstützen.
 - a) Diese Satzung, sowie die Vereinsordnung (Flug- Platzordnung) sind für alle Mitglieder verbindlich und von diesen anzuerkennen.
 - b) Allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

2. Die aktive Vertretung ihrer Interessen durch Rat und Hilfe ist ein ausdrückliches Recht sowie Pflicht aller Mitglieder untereinander.
 - a) Die Mitglieder gem. § 2; Ziff. 1 und 4 haben ein Recht auf Nutzung aller flugtechnischer Einrichtungen des Vereins.
 - b) Die Mitglieder gem. § 2; Ziff. 1 und Ziff. 4 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vereinsordnung.
 - c) Mitglieder gem. § 2; Ziff. 2 und 3 haben das Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung, aber kein Diskussions- oder Stimmrecht.
 - d) Für die Benutzung des Modellfluggeländes und der sonstigen Einrichtungen des Vereins gilt die Vereins- und Platzordnung.
 - e) Jedes aktive Mitglied hat Arbeitsstunden zu leisten.
Die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge und Gebühren

1. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3. Gerät ein Mitglied unverschuldet in Not, so kann die Stundung oder der Erlass von Beiträgen und Gebühren schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Der Antrag ist mindestens eine Woche vor Fälligkeit zu stellen.
Die Entscheidung hierüber bedarf der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

4. Das Stimmrecht und die Nutzung aller für den Flugbetrieb erforderlichen Einrichtungen eines Mitgliedes ruhen , wenn der fällige Beitrag nicht gezahlt, und keine Stundung gem. Ziff. 4 erfolgt ist. In diesem Fall gilt für das Mitglied ein absolutes Flugverbot.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins die Einberufung beantragt.
Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
Er muss begründet sein.
Der Termin zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf nicht später als 3 Monate nach Eingang des Antrages nach Ziff. 3; S. 1 liegen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, der jedoch die Leitung delegieren kann.
5. Mitgliederanträge müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
6. Folgende Aufgaben sind der Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Anhörung und Erörterung von Vereins- und Kassenberichten des Vorstandes.
 - c) Wahl der Kassenprüfer aus den Vereinsmitgliedern.
 - d) Anhörung und Erörterung des Revisionsberichtes der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung zu Anträgen für Satzungsänderungen.
 - g) Beschlussfassungen zu Mitgliedsanträgen.
 - h) Beschlussfassungen zu Vorstandsanträgen.
 - i) Beschlussfassungen zu Mitgliederbeiträgen und Gebühren.
 - j) Beschlussfassungen zu Veränderungen an Liegenschaften / Immobilien
 - k) Beschlussfassungen zu Investitionen über 2/3 der jährlichen Vereinsbeiträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Grundsätzlich wird offen abgestimmt.
Auf Antrag, der mit einfacher Stimmenmehrheit unterstützt werden muss, ist geheim abzustimmen.

10. Die Abberufung des Vorstandes kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
11. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
12. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit diese Satzung nicht anders bestimmt hat.
13. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgebenden Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Mitgliederversammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
14. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
2. Mitglied des Vorstandes kann nur ein Mitglied werden, die dem Verein mindestens ein Jahr als Mitglied angehört.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt des Vorstandsmitgliedes bis zur Durchführung der Neuwahlen fortdauert.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl durch den Vorstand einberufen werden.
Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung und der vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschuss aus dem Verein, durch Widerruf der Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 27 Abs. 2; Satz 2 BGB und durch Rücktritt.
Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

4. Der Vorstand beschließt die Vereinsordnung.
5. Der Vorsitzende leitet alle Sitzungen, kann aber die Leitung delegieren.
6. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und führt darüber Buch.
7. Der Schriftführer führt Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

§ 8 **Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26; BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende, jeder vertritt den Verein allein.

§ 9 **Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer bestellt, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher zu prüfen und dem Vorstand so wie der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.
3. Der Termin der Kassenprüfung wird von den Revisoren frei gewählt.
4. Der Revisorbericht muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 10 **Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Bei Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen gleich welcher Art des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit fällt.

Für Vorsatz eines Erfüllungsgehilfen wird nicht gehaftet.

§ 11 **Das Vereinsende**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 6; Ziff. 11 letzter Halbsatz, festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.
Für Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Diepholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise zur Förderung des gemeinnützigen Flugmodellsports.
Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 10.02.2017